

Rechtsverordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Kuckenburger Hagen", Gemarkungen Obhausen und Esperstedt, Landkreis Querfurt

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108) wird verordnet :

§ 1 **Naturschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt, es trägt die Bezeichnung

"Kuckenburger Hagen".

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 72 ha.

§ 2 **Geltungsbereich**

(1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches den Bachbereich der Weida und die angrenzenden Hänge zwischen Obhausen und Esperstedt umfaßt.

(2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2.000 und 1 : 10.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle und den Gemeindeverwaltungen 06268 Obhausen und 06279 Esperstedt aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

Das Naturschutzgebiet liegt im nordöstlichen Bereich des Landkreises Querfurt und stellt für diese Region ein ökologisch bedeutendes Rückzugsgebiet in der sonst intensiv genutzten Ackerlandschaft dar. Aufgrund der Lage des Gebietes ist sein abwechslungsreiches Landschaftsbild von besonderem ästhetischen Wert.

Die mit Löß bedeckten Muschelkalkstandorte am Nordhang werden von einem Feldahorn-Stieleichen-Wald, zum Hangfuß mit einem hohen Anteil an Esche, eingenommen. Dieser wird durch eine Vielzahl von Gehölzarten bzw. einer reichen und wertvollen Vegetation der Krautschicht geprägt. In den angrenzenden Hangbereichen der ehemals durch Ackerbau und Hutung genutzten Flächen haben sich ökologisch wertvolle, sehr artenreiche und deshalb schützenswerte Halbtrockenrasen in den verschiedenen Sukzessionsstadien vom Pioniertrockenrasen bis zum Trockengebüsch entwickelt.

Mit den gut ausgeprägten Trockengebüschformationen - vornehmlich Liguster- und Hartriegelgebüsch - und Streuobstwiesen bilden diese ein sehr verzahntes Mosaik von Kleinsthabitaten mit hohem ökologischen Wert.

...

Ergänzt werden diese durch ausgedehnte Grünlandbereiche, welche teilweise noch traditionell bewirtschaftet werden, der streckenweise sehr naturnah mit Weiden-Eschen-Erlen-Säumen bestockten Weida. Durch die Intensivierung der Grünlandnutzung an manchen Bereichen der Weida bzw. durch die Umverlegung des Bachlaufes wegen Überschwemmungsgefahr sind

Feucht-grünlandbereiche nur noch fragmentartig erhalten, aber in vielen Fällen für eine Renaturierung geeignet und deshalb schützenswert. All diese Biotoptypen werden durch zahlreiche seltene und in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum genutzt. Für die Fauna sind Neuntöter, Goldammer, Dorngrasmücke, Mauswiesel sowie artenreiche Falter-, Käfer- und Heuschreckenvorkommen, für die Flora Frühlingsadonisröschen, Himmelschlüssel, Kleines Habichtskraut und Tausendgüldenkraut erwähnenswert.

Schutzzweck dieser Verordnung ist es, die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Gebietes mit seinen typischen geologischen Geländeformen, Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu gewährleisten und zu sichern.

§ 4 **Verbote**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 8. Halbtrocken- und Trockenrasen, Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen oder aufzuforsten,
 9. Wildäcker und Futterstellen anzulegen,
 10. außerhalb ausgewiesener Wege zu reiten,
 11. Bodenschätze abzubauen,
 12. ortsfremdes Material einzubringen oder zwischenzulagern,
 13. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
 14. das Sammeln von Steinen und Mineralien,
 15. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt, insbesondere im Bachbereich der Weida verändern,
 16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Sportveranstaltungen, Bohrungen, Sprengungen etc.),
 17. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzubringen oder zu entfernen,
 18. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu verändern; dies gilt insbesondere für
 - a) Anlagen der Touristenlenkung,
 - b) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
 - ...
 19. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
 20. ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde Baumaßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Ver- oder Entsorgung stehen,
 21. Ver- oder Entsorgungsleitungen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu verlegen.
- (3) Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können, auf den in der

mitveröffentlichten Karte mit Schraffur gekennzeichneten Flurstücken innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens in Angrenzung an das Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

- a) Mineraldünger, Festmist, Trockenmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwässer auszubringen,
- b) Pflanzenschutz- oder chemische Düngemittel anzuwenden.

§ 5 **Freistellungen**

Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 sind:

1. die ordnungsgemäße naturnahe landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
 - Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Wiesenflächen oder Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,Die Beweidung bzw. Mahd der Trockenrasenflächen sowie der Umbruch von Ödlandflächen darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen.

2. die ordnungsgemäße naturnahe Forstwirtschaft, jedoch ohne
 - Nadelholz aufzuforsten
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
 - in natürlichen Laubholzbestockungen die derzeitigen Nutzungsarten zu ändern,
 - den Totholzanteil unter 5 % zu senken,-Kahlschläge in natürlichen Laubholzbestockungen durchzuführen.

Wegebaumaßnahmen sowie Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasanen. Treib- und Drückjagden dürfen nur innerhalb der Zeit vom 1.1. bis 1.3. sowie vom 1.11. bis 31.12. eines jeden Jahres stattfinden. Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
4. die Fortführung der bestehenden Nutzung im Flurstück 115 (Gemarkung Esperstedt, Flur 4),

...

5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
6. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
7. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6 **Duldung**

Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen sind verpflichtet, insbesondere folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- die Beweidung, Mahd bzw. Entbuschung der Trocken- und Halbtrockenrasenbestände auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde und den Abtransport des Mähgutes bzw. Verschnittes,
- Nachpflanzung, Verschnitt und Beweidung von Streuobstwiesen,
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,

§ 7 **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 **Zuständige Behörden**

Die zuständige Behörde ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Halle.

§ 9 **Zuwiderhandlungen**

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft.

...

- (2) Gleichzeitig werden die Rechtsverordnungen zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Kuckenburger Hagen" (veröffentlicht in der "Mitteldeutschen Zeitung" vom 24.7.1991) sowie Nr. 4 der 1. Nachtragsverordnung zu den Verordnungen über die einstweiligen Sicherstellungen (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 10 vom 14.7.93) aufgehoben.

Halle/Saale, 18.05.1994

Kleine
Regierungspräsident

